

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Funk und Technik GmbH Forst für den TV – Kabelanschluss, Internet und Telefonie

1. Geltungsbereich der AGB / Leistungsumfang

1.1. Die Funk und Technik GmbH Forst (nachstehend FUT genannt) errichtet und betreibt, vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers, Hauseigentümers oder Verfügungsberechtigten eine örtliche Breitbandverteilanlage zur Versorgung der Anschlussnehmer mit Hörfunk- und Fernsehprogrammen, IP basierende Daten- und Videodiensten, den Telefondienst, Internetdienst, gemäß den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes und den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die gesetzlichen Bestimmungen gelten auch, wenn in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich auf sie hingewiesen werden.

1.2. FUT kann diese AGB und die Preisliste ändern, indem die Änderungen dem Kunden im Einzelnen schriftlich mitgeteilt werden. Die Änderungen treten drei Monate nach deren Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten des Kunden, kann er das Vertragsverhältnis binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung kündigen. Die Monatsfrist gilt nur, wenn der Kunde in der Änderungsmitteilung auf sein Kündigungsrecht hingewiesen worden ist.

2. Leistungsumfang

2.1. Kabelanschluss für den TV- und Hörrundfunkempfang
Die FUT betreibt in der Wohnung des Anschlussnehmers einen Multimedia – Anschluss (MMD) an den sie dem Kunden ein entsprechendes Nutzsignal für die dem Vertrag zu grundlegenden Programme zur Verfügung stellt. Weitere MMD können auf Wunsch des Kunden installiert werden, wenn der Anschlussnehmer die Kosten übernimmt. Der Anschluss einer weiteren Wohnung über ein der installierten MMD ist dem Anschlussnehmer grundsätzlich untersagt. Zuwiderhandlungen werden mit einer Vertragsstrafe in Höhe eines zusätzlichen zweijährigen Nutzungsentgeltes für den illegalen Anschluss, die der Anschlussnehmer, von dessen Wohnung aus der Anschluss erfolgte, zu zahlen hat, geahndet. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Einspeisung von Programmen erfolgt unter Berücksichtigung der rechtlichen und technischen Gegebenheiten entsprechend dem vorliegenden Angebot der FUT. Von den Programmierern zu vertretende technische Ausfälle, Einschränkungen und Veränderungen im Sendebetrieb, Senderumstellungen, geänderte Empfangsbedingungen durch atmosphärische Einflüsse oder durch Einwirkung Dritter, für Empfangsbeeinträchtigungen, die durch den technischen Stand des Endgerätes bedingt sind, sowie für Schäden, die beim Anschlussnehmer durch unzulässige Spannungsveränderungen entstehen, übernimmt FUT keine Haftung. Die FUT trägt auf ihre Kosten dafür Sorge, dass die Breitbandverteilanlage in einem funktionsfähigen Zustand gehalten wird. Diese Verpflichtung gilt jedoch nur insoweit als die Breitbandverteilanlage von durch die FUT beauftragte Fachunternehmen errichtet, und von ihr abgenommen ist. Alle vom Anschlussnehmer gemeldeten Störungen und Schäden an der Breitbandverteilanlage werden durch den Entstördienst der FUT schnellstens behoben. Der Anschlussnehmer ist daher nicht zu einer Minderung des Nutzungsentgeltes berechtigt. Bei zweckentfremdeter Inanspruchnahme des Entstördienstes, das betrifft insbesondere die Beseitigung solcher Störungen und Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig vom Anschlussnehmer oder Dritten, denen er Zugang zu seinem Grundstück bzw. seiner Wohnung gewährte, verursacht wurden, kann die FUT die Aufwendungen in Rechnung stellen. Für Störungen und Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch der Anschlussdose sowie durch defekte Endgeräte (Radio, Fernsehempfänger, Videorecorder) haftet ebenfalls der Anschlussnehmer

2.2. Die Internetdienste sind ausschließlich für Privatkunden, für die Verbindung von Endgeräten wie PC oder Laptop mit dem Internet konzipiert. Der Leistungsumfang des Internetdienstes ist für den Kunden durch den ausgewählten Tarif der bereitgestellten Volumen oder Flatrates geregelt.

2.3. Die Telefoniedienste sind ausschließlich für Privatkunden konzipierte Dienste für ankommende und abgehende Gespräche von und zu allen Festnetz und Mobilfunknetzen weltweit soweit diese direkt oder indirekt mit dem Netz der FUT verbunden sind und ist für den Kunden durch die Auswahl der Vertragsoptionen geregelt. Dies umfasst u.a. Anzahl der Anschlüsse, Rufnummern, Rufnummernübermittlung bzw. Rufnummernunterdrückung. Call-by-Call und Preselection kann der Kunde nicht in Anspruch nehmen.

2.4. Voraussetzung zur Erbringung des Telefon- und Internetdienstes seitens der FUT ist, dass der Kunde über einen multimediafähigen TV-Kabelanschluss der FUT verfügt.

2.5. Für die Nutzung der Dienste ist ein Kabelmodem bzw. Media-Terminal-Adapter (nachfolgend als „MTA“ bezeichnet) erforderlich. Die Verwendung eines nicht von der FUT erworbenen Modems ist ohne Gewähr einer Garantie möglich, sofern das Gerät der technischen Spezifikation der FUT entspricht.

2.6. Die FUT darf sich Dritter zur Erfüllung ihrer Leistungen bedienen.

3. Vertragsabschluss / Bereitstellung der Dienstleistung

3.1. Angebote der FUT sind insbesondere hinsichtlich der Leistungen, Preise sowie der Bereitstellungszeiten bis zum Vertragsabschluss unverbindlich.

3.2. Inhalt und Umfang werden im Einzelnen durch den Vertrag und die dort in Bezug genommene Leistungsbeschreibung geregelt.

3.3. FUT wird in der Regel von innerhalb 7 Werktagen nach einer Anfrage prüfen, ob die technischen und sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, um die Dienstleistung zu erbringen. Der Vertrag kommt mit der Vertragsunterzeichnung durch den Kunden zustande. Der Kunde kann das gesetzliche Widerrufsrecht in Anspruch nehmen, muss jedoch in diesem Fall bereits erbrachte Vorleistungen der FUT für diesen Vertrag (z.B. Installation des Multimediaanschlusses) erstatten.

3.2. FUT ist nicht verpflichtet einen Vertrag mit den Kunden zu schließen, wenn für die Bereitstellung eines Teils oder der gesamten beantragten Dienstleistung keine ausreichende oder negative Bonität des Kunden vorliegt. Das Recht zur Prüfung der Bonität obliegt der FUT.

4. Vertragsdauer / Kündigung / Allgemeine Bestimmungen/ Sperrung

4.1. Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit von 24 Monaten. Er verlängert sich um jeweils um 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Monats gekündigt wird. Eine Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang bei der anderen Vertragspartei an. Außerordentliches Kündigungsrecht besteht nur bei Umzug in eine von FUT nicht versorgte Liegenschaft. Die Kündigung erfolgt dann zum Ende des Monats, in dem die nachweisliche Beendigung des Mietvertrages eintritt bzw. bei versäumter Kündigung zum Ende des Monats, in dem das Kündigungsschreiben bei FUT eingegangen ist. Bei Ableben des Kunden können Angehörige zum Ende des laufenden Monats den Vertrag, bei Vorlage der Sterbeurkunde, kündigen. Die Kündigung muss unter Angabe der Vertragsnummer schriftlich zugehen.

4.2. Der Internet- und Telefondienst ist, wenn nicht anders vereinbart, ausschließlich für den privaten Gebrauch bestimmt. Eine kommerzielle oder gemeinsame Nutzung mit Dritten ist dem Kunden nicht gestattet. Die FUT behält sich das Recht auf einseitige Kündigung des Vertrages und sofortiger Sperrung des betroffenen Dienstes für den Fall der Zuwiderhandlung vor.

4.3. FUT behält sich das Recht vor, den Anschluss des Kunden zu sperren bzw. fristlos zu kündigen, wenn

4.3.1 der Kunde mit der Zahlung eines Betrages in Höhe von mindestens 2 (zwei) monatlichen Entgelten im Verzug ist und eine ggf. geleistete Sicherheit verbraucht ist oder

4.3.2 der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat oder

4.3.3 eine Gefährdung der Einrichtungen von FUT, insbesondere des Netzes, durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht oder

4.3.4 der Kunde die Dienste missbräuchlich zum Eingriff in Sicherheitseinrichtungen von FUT oder Dritten nutzt.

4.3.5 der Kunde, trotz Abmahnung die Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten nicht binnen 14 Kalendertagen nach Zugang der Abmahnung beendet.

4.3.6 Der Kunde zahlungsunfähig, über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet wird.

4.3.7 FUT oder ein vertraglich verbundenen Unternehmen eine für den Dienst erforderliche Lizenz oder sonstigen öffentlichen Vorschriften entzogen wird.

FUT sperrt den Anschluss an das Breitbandnetz kostenpflichtig mit Beendigung des Vertrages. Unbeschadet des Vorstehenden und der gesetzlichen Regelungen, ist FUT berechtigt, den Zugang zu den Diensten der FUT ganz oder teilweise zu sperren. Die Leistungspflicht des Kunden bleibt von der Sperrung unberührt. Für die Sperrung von Telefondiensten gelten ergänzende Bestimmungen

4.4 Der Kunde bleibt auch während der Sperrung zur Zahlung der monatlichen Entgelte verpflichtet und hat die Kosten der Sperrung gemäß Preisliste zu tragen. Hinsichtlich der Kosten der Sperrung kann der Kunde nachweisen, dass keine oder nur geringere Kosten entstanden sind; dann ist er nur zum Ersatz der tatsächlichen Kosten verpflichtet. Die Aufhebung der Sperrung erfolgt nach vollständiger Zahlung aller rückständigen Entgelte sowie der durch die Sperrung angefallenen Kosten.

4.5 In den Fällen des Zahlungsverzuges, des nachgewiesenen Betrugs und Missbrauchs sowie der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten ist FUT berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung für die Restlaufzeit des Vertrages zu verlangen. Es sind insoweit mindestens 25% des ausstehenden Entgelts bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin als Schadenersatz wegen nicht Erfüllung zu zahlen, wenn nicht der Kunde einen geringeren Schaden nachweist

4.6 FUT ist berechtigt, den Telefonanschluss des Kunden ganz oder teilweise zu sperren, wenn

4.6.1 der Kunde mit einer Zahlungsverpflichtung von mindestens 75 Euro in Verzug ist, eine eventuell geleistete Sicherheit aufgebraucht ist und FUT dem Kunden die kostenpflichtige Sperrung mit einer Frist von mindestens 2 (zwei) Wochen schriftlich angedroht hat; oder

4.6.2 wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung der FUT in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird. Dabei ist eine Sperrung ohne Ankündigung und Einhaltung der Wartezeit ist möglich;

4.6.3 das Vertragsverhältnis wirksam gekündigt wurde.

Die Sperrung wird zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von 1 (einer) Woche nach Durchführung der Sperrung noch an, darf FUT den Telefonanschluss des Kunden insgesamt sperren.

5. Leistungstermine

5.1. Termine für Leistungen, insbesondere für die Freischaltung, sind nur verbindlich, wenn FUT diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegende Voraussetzungen getroffen hat.

5.2. Unbeschadet Ziffer 5.1 wird FUT alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, die Freischaltung termingerecht sicherzustellen.

6. Preise, Zahlungsbedingungen

6.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Entgelte gemäß der jeweils vereinbarten Preisliste der FUT zu zahlen. Dies gilt auch für Entgelte, die durch die Nutzung des Telefondienstes durch Dritte entstanden sind, soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat. Alle in der Preisliste aufgeführten Gebühren verstehen sich inklusive der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

6.2. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt ab dem Tag der Freischaltung der Dienstleistung. Dies gilt nicht, wenn die Dienstleistung mit einem Fehler behaftet ist, welche die Nutzbarkeit der Dienstleistung wesentlich beeinträchtigt und FUT dies zu vertreten hat. Den entsprechenden Nachweis hat der Kunde zu erbringen.

6.3. Das Entgelt für das gewählte Dienstleistungs paket wird gemäß vertraglicher Vereinbarung abgerechnet. Das hieraus entfallende Entgelt ist jeweils im Voraus in den ersten drei Werktagen des Folge Monats ohne Abzug fällig. Besteht der Vertrag nur für einen Teil des Monats, so errechnet sich das Entgelt anteilig pro Tag der Inanspruchnahme, bezogen auf den jeweiligen Monat. Sonstige Entgelte werden nach Erbringung der Leistung fällig gestellt.

6.4. Die FUT berechnet dem Kunden die verbrauchsabhängigen Gebühren (Verbindungsentgelte, Internet-Traffic bei Volumentarif) zusammen mit der monatlichen Grundgebühr einmal im Monat nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste. Eine Übersicht der Gesprächsdaten (Einzelverbindungs nachweis) und des Internet-Trafficvolumens werden dem Kunden auf der ihm zugewiesenen Portalseite online im Internet zur Verfügung gestellt. Gegen Aufpreis kann der Kunde die Zusendung einer Rechnung und für den Telefondienst in Verbindung mit einem Einzelverbindungs nachweis per Brief verlangen.

6.5. Die Zahlung erfolgt entsprechend des vereinbarten Zahlungsintervalls und der gewählten Zahlungsart. Für die Dienste Internet und Telefonie ist grundsätzlich monatliche Zahlung durch SEPA-Basislastschrift vom Konto vereinbart. Der Kunde ist hierzu verpflichtet ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

6.6. Im Falle des Verzuges ist der Kunde zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz verpflichtet, es sei denn, von FUT wird ein höherer Verzugszins nachgewiesen.

6.7. Die Aufrechnung, Wandelung oder Minderung ist nur zulässig, wenn ihre Berechtigung rechtskräftig festgestellt oder von FUT schriftlich anerkannt wird. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur, wenn der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6.8. Rücklastschriften, die der Kunde zu vertreten hat, hat der Kunde der FUT die entstandenen Kosten entsprechend der gültigen Preisliste zu erstatten.

6.9. FUT ist berechtigt, den Dienst Telefonie und/oder Internet ganz oder teilweise abzuschalten, wenn der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen von mehr als einem Monat in Verzug ist und eine ggf. geleistete Sicherheit verbraucht ist. Eine Abschaltung ist ohne Ankündigung zulässig, wenn der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung gegeben hat oder eine Gefährdung von Einrichtungen von FUT, insbesondere des Netzes durch Rückwirkung von Endeinrichtungen oder einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht oder das Entgeltaufkommen in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Durchführung der Abschaltung Entgelte für die in der Zwischenzeit erbrachten Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet hat. Der Kunde bleibt auch während einer Sperrung zur Zahlung der monatlichen Grundgebühr verpflichtet.

6.10. Wird der FUT eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt, so ist FUT berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Werden die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens 2 Wochen nicht erbracht, so kann FUT von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt FUT ausdrücklich vorbehalten.

6.11. Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden z. B. auf Grund von Überzahlungen, Doppelzahlungen ect. werden dem Kunden dem Forderungskonto gutgeschrieben. Wünscht der Kunde eine Rückerstattung, erfolgt diese auf eine vom Kunden zu benennende Bankverbindung.

6.12. Verbrauchsunabhängige Dienste sind am 01. jeden Monats vorschüssig zur Zahlung fällig. FUT zieht die Entgelte für Verträge mit ausschließlich verbrauchsunabhängigen Diensten (TV, Internet) per SEPA-Basislastschrift am 01. eines Monats ein. Ist der 01. des Monats ein Sonn- oder Feiertag, erfolgt der Lastentzug am nächst darauffolgenden Bankarbeitstag. Verträge mit enthaltenen Telefoniediensten sind am 15. jeden Monats zur Zahlung fällig. Dabei werden die verbrauchsabhängigen Dienste vorschüssig und die Telefoniedienste nachschüssig berechnet. FUT zieht die Entgelte für Kombiprodukte mit enthaltenen Telefoniediensten ausschließlich per SEPA-Basislastschrift am 25. eines Monats ein. Ist der 25. des Monats ein Sonn- oder Feiertag, erfolgt der Lastentzug am nächst darauffolgenden Bankarbeitstag. Einmalentgelte sind sofort zur Zahlung fällig. Die SEPA-Basislastschrift erfolgt am darauffolgenden 25. oder 01. eines Monats. Fällt der 25. oder 01. auf einen Sonn- oder Feiertag, so erfolgt die Lastschrift am nächst darauffolgenden Bankarbeitstag.

7. Rechnungseinwände, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

7.1. Die zur Ermittlung der Abrechnung der Vergütung gespeicherten Verbindungsdaten werden von der FUT drei Monate nach Rechnungserstellung standardmäßig vollständig gespeichert und nach dieser Frist gelöscht, sofern der Kunde nicht schriftlich die sofortige Löschung aller Verbindungsdaten nach Abrechnung verlangt hat. Erhebt der Kunde innerhalb der von ihm beauftragten Speicherfrist Rechnungseinwendungen, werden die Daten bis zur Klärung der Einwendungen auch über die Speicherfrist hinaus gespeichert.

7.2. Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verbindungsdaten gespeichert oder gespeicherte Verbindungsdaten auf Wunsch des Kunden oder auf Grund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht werden, trifft FUT keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen. Eine vollständige Überprüfung der Rechnung und die umfassende Erhebung von Einwendungen sind dem Kunden nach der Regelung des TKG und des Datenschutzes nur möglich, wenn seine Daten vollständig gespeichert werden und er fristgemäß eines Monats Einwendungen erhebt. Die FUT wird dem Kunden auf die Lösungsfristen für Verbindungsdaten in deutlich gestalteter Form hinweisen.

7.3. Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist.

7.4. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Funk und Technik GmbH Forst für den TV – Kabelanschluss, Internet und Telefonie

8. Pflichten des Kunden

- 8.1 Der Kunde ist verpflichtet die rechtzeitige Zahlung der Entgelte sicherzustellen. Entsteht FUT aus der Verletzung diese Pflicht ein Schaden insbesondere nach Pkt. 6.8 hat der Kunde diesen Schaden zu ersetzen. es sei denn, der Kunde hat die erforderliche Sorgfalt beachtet oder der Schaden wäre auch bei Einhaltung diese Sorgfalt eingetreten.
- 8.2. Änderung von Anschrift, Kontoverbindung oder sonstiger für die Vertragsabwicklung wesentlichen Daten hat der Kunde der FUT unverzüglich mitzuteilen.
- 8.3. Der Kunde gewährt FUT soweit erforderlich an Werktagen während der üblichen Geschäftszeit Zugang zu seinen Räumlichkeiten und den Einrichtungen der FUT. Sofern für die FUT keine Zugangsmöglichkeit besteht, wird FUT für die Dauer des nicht bestehenden Zugangs von ihren Verpflichtungen frei. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass deren Einhaltung auch ohne Zugang möglich gewesen wäre.
- 8.4 Einrichtungen des Kunden hat dieser auf eigenen Kosten zu ändern, wenn dies erforderlich ist, damit FUT die Dienstleistung erbringen kann und/oder damit die Einrichtungen den einschlägigen rechtlichen Vorschriften entsprechen.
- 8.5. Der Kunde wird die Dienstleistungen nicht in rechtswidriger Weise oder zur Vornahme rechtswidriger Handlungen nutzen oder nutzen lassen und der FUT von allen Ansprüchen Dritter freisprechen, die aus der Verletzung dieser Verpflichtung resultieren.
- 8.6. Der Kunde wir der FUT unverzüglich über Funktionsstörungen der von ihm genutzten Dienstleistungen sowie Schäden an den technischen Einrichtungen unterrichten (Störungsmeldung) und FUT bei der Feststellung ihrer Ursachen sowie bei deren Beseitigung im zumutbaren Umfang unterstützen. Stellt sich dabei heraus, dass die Funktionsstörung nicht auf einem Fehler der von FUT erbrachten Dienstleistung beruht bzw. kein Schaden an den FUT - Einrichtungen vorliegt, hat der Kunde FUT den durch die Störungsmeldung verursachten Aufwand zu ersetzen.
- 8.7. Der Kunde ist verpflichtet, keine Reparatur, Wartung oder sonstige Maßnahmen durch andere als die von der FUT beauftragten Personen zu veranlassen oder zu gestatten.
- 8.8. Der Kunde verpflichtet sich, bei der Nutzung des Internet- und Telefondienstes alle geltenden und behördlichen Vorschriften zu beachten.
- 8.9 Der Kunde darf den Telefondienst sowie die ihm zugeteilten bzw. freigeschalteten Rufnummern ausschließlich den Personen zur Nutzung überlassen, die mit ihm unter der angegebenen Kundenadresse in einem Haushalt leben. Bei dem Telefondienst dürfen keine dauerhaften Anrufweiterschaltungen und Rückruffunktionen eingerichtet werden. Der Telefondienst darf nicht für die Durchführung von Massenkommunikation wie z. B. Faxbroadcast, Callcenter- und Telemarketingaktionen sowie für Internet- und Dateneinwahlen genutzt werden. Bei missbräuchlicher Nutzung ist die FUT zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses und zur Sperrung des Telefondienstes berechtigt. Darüber hinaus ist die FUT bei missbräuchlicher Nutzung berechtigt, vom Kunden eine Schadenspauschale in Höhe von 200,00 € zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass kein oder ein geringer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche von der FUT bleiben unberührt.
- 8.10. Der Kunde wird keine Einrichtungen benutzen oder Anwendungen vornehmen, die die physikalische oder logische Struktur des Internet- und Telefonnetzes verändern können und keine Veränderungen vornehmen, die die Sicherheit aller betroffenen Netze gefährden können.
- 8.11. Der Kunde hat den Verlust oder den Diebstahl der ihm überlassenen Smartcards /Modems unverzüglich der FUT mitzuteilen. Die FUT wird den Zugang zu dem beauftragten Dienst auf seine Mitteilung hin sperren. Der Kunde erhält von der FUT Ersatz für die zur Nutzung des Dienstes benötigten Informationen wie etwa persönliche Geheimzahlen (PIN) oder Passwort oder die zur Nutzung des Dienstes benötigte Geräte zu den Bedingungen der gültigen Preisliste.

9. Leistungsstörung und Gewährleistung

- 9.1 FUT gewährleistet nicht die Funktionssicherheit der für den Aufbau der Verbindung notwendigen Telekommunikationsnetze. Soweit die FUT Schadensersatzansprüche gegenüber Netzbetreibern besitzt, wird sie diese auf Wunsch des Kunden an den Kunden abtreten.
- 9.2. Die FUT übernimmt keine Gewährleistung für Störungen, die beruhen auf:
 - Eingriff des Kunden oder Dritter in den MTA
 - Der technischen Ausstattung oder der Netzinfrastruktur des Kunden
 - Dem unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss von Geräten durch den Kunden oder Dritte.
 - Fehlerhafter, unsachgemäßer oder nachlässiger Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme des Telefondienstes von der FUT erforderlichen Geräte oder Systeme durch Kunden oder Dritte.
 - Fehlerhafte oder Nichtinhaltung der in der Leistungsbeschreibung, Bedienungsanleitung oder sonstigen Produktinformationen gegebenen Hinweise und Bestimmungen zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf einem Verschulden von der FUT beruhen.
- 9.3 Unvorhergesehene Ereignisse, wie höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Ausfall von Kommunikationsverbindungen sowie sonstige unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches von der FUT liegende und von der FUT nicht zu vertretende Störungen und Ereignisse entbinden die FUT für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Störungen oder Ereignisse, welche weder die FUT noch der Kunde zu vertreten hat, berechtigen beide Partner zum Rücktritt vom Vertrag, falls die Störung oder das Ereignis länger als zwei Wochen andauert.

10. Kundeneigene Kabelmodems

- 10.1 Der Kunde hat das Recht, nach seiner Wahl ein eigenes Endgerät (z.B. Kabelmodem/Router; „kundeneigenes Endgerät“) für den Zugang zu Internet- und Telefondiensten der FUT zu verwenden.
- 10.2 Sofern der Kunde ein eigenes Endgerät verwenden möchte, ist er selbst für die Beschaffung eines mit dem Breitbandnetz der FUT kompatiblen Endgeräts, das sämtliche vertraglich vereinbarte Leistung der FUT unterstützt, sowie für dessen fachgerechten Anschluss an das Breitbandnetz der FUT verantwortlich. FUT wird ihm die für den Anschluss erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Sofern der Kunde ein nicht kompatibles Endgerät verwendet und infolgedessen vertraglich vereinbarte Leistungen der FUT nicht nutzen kann, bleibt der entsprechende Entgeltanspruch der FUT bestehen.
- 10.3 Bei erstmaligem Anschluss eines kompatiblen kundeneigenen Endgeräts an das Breitbandnetz der FUT ist FUT dazu berechtigt, das Endgerät für die Nutzung der vertraglich vereinbarten Leistungen der FUT zu konfigurieren (soweit das Endgerät diese Leistungen unterstützt), sowie Möglichkeiten für den Zugriff der FUT auf bestimmte Informationen und Funktionen des Geräts z.B. zur Überwachung der Netzqualität, Erkennung und Behebung von Netzstörungen oder für die Sicherstellung der Verfügbarkeit der vertraglich vereinbarten Leistungen der FUT sowie für Support-Zwecke einzurichten. FUT ist weiter dazu berechtigt aber nicht verpflichtet, diese Möglichkeiten im Einzelfall für die vorgenannten Zwecke zu nutzen.
- 10.4 Sofern der Kunde ein kundeneigenes Endgerät verwendet, erbringt FUT bei technischen Störungen der vertraglich vereinbarten Leistungen der FUT Support-Leistungen nur bis zur Kabelanschlussdose (passiver Netzabschlusspunkt). Für Störungen, welche aufgrund der Nutzung kundeneigener Endgeräte und deren Zubehör entstehen, hat sich der Kunde ausschließlich an den Verkäufer oder Hersteller des kundeneigenen Endgeräts zu wenden. Sollten einzelne oder alle vertraglich vereinbarten Leistungen der FUT infolge von Störungen im Sinne von Satz 2 nicht verfügbar sein, bleibt der entsprechende Entgeltanspruch der FUT bestehen.
- 10.5 Kundeneigene Geräte können die vertraglich vereinbarten Leistungen der FUT beeinflussen. Für solche und andere Störungen, welche aufgrund der Nutzung kundeneigener Endgeräte und deren Zubehör entstehen, hat sich der Kunde ausschließlich an den Verkäufer oder Hersteller des kundeneigenen Endgeräts zu wenden. Die FUT ist nicht dazu verpflichtet Softwareupdates für kundeneigene Endgeräte zur Verfügung zu stellen. Der Kunde trägt auch insoweit die Verantwortung sich vor Schadsoftware bzw. Angriffen aus dem Internet und Angriffen auf seine eigene Netzinfrastruktur (z.B. WLAN-Zugänge) dem Stand der Technik entsprechend zu schützen. Sollten einzelne oder alle vertraglich vereinbarten Leistungen der FUT infolge von Störungen im Sinne von Satz 2 nicht verfügbar sein, bleibt der entsprechende Entgeltanspruch der Gesellschaft bestehen.
- 10.6 Sofern von einem kundeneigenen Endgerät Störungen für das Breitbandnetz der FUT ausgehen, ist FUT dazu berechtigt, das Endgerät vom Breitbandnetz zu trennen. Hinsichtlich des Entgeltanspruchs der FUT gilt in diesem Fall Satz 3 der Ziffer 10.4 entsprechend.
- 10.7 Sofern der Kunde für die Nutzung von Telefondiensten der FUT über ein kundeneigenes Endgerät von der FUT gesonderte Zugangsdaten erhält, ist er verpflichtet, diese Daten geheim zu halten, nicht an Dritte weiterzugeben und auch ansonsten sorgfältig mit ihnen umzugehen. Im Rahmen von Satz 1 ist der Kunde insbesondere dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass entsprechende Zugangsdaten nicht mehr im

- kundeneigenen Endgerät gespeichert sind, sofern der Kunde dieses an Dritte veräußert oder Dritten sonst zur Nutzung überlässt.
- 10.8 Sofern der Kunde für die Nutzung von Internet- und Telefondiensten der FUT über ein kundeneigenes Endgerät von der FUT gesonderte Zugangsdaten erhält, ist er verpflichtet diese Zugangsdaten sowie Endgeräte in denen diese Daten gespeichert sind ausschließlich an dem jeweils vertraglich vereinbarten Standort zu verwenden.
- 10.9 Der Kunde ist nicht berechtigt im kundeneigenen Endgerät zu Zwecken der Verbindung mit dem Breitbandnetz der FUT verarbeitete Daten Dritter wahrzunehmen oder außerhalb des kundeneigenen Endgeräts zu verarbeiten. Kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Zugriff auf die im kundeneigenen Endgerät verarbeiteten Daten Dritter möglich ist, ist der Kunde nicht berechtigt die Software des kundeneigenen Endgeräts (nicht bezogen auf den eigentlichen Router) durch Einspielen vom Hersteller entsprechend zur Verfügung gestellter Software zu verändern.

11. Schadensersatz und Haftungsbeschränkung

- 11.1 Die FUT haftet auf Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund:
 - Für Schäden aus Verletzungen des Lebens, des Körpers oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der FUT oder Erfüllungsgehilfen der FUT beruhen.
 - Für Schäden, die in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise von der FUT oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden.
 - Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch unter Beschränkung auf der vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
 - Nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und etwaigen anderen zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften.
- 11.2. Für Vermögensschäden ist die Haftung gemäß Ziffer 10.1 vorrangig auf einen Höchstbetrag von zwölftausendfünfhundert Euro je Kunden bzw. einer Millionen Euro gegenüber der Gesamtheit der jeweils durch ein Schaden verursachendes Ereignis Geschädigten begrenzt, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich verursacht. Übersteigen die Entschädigungen, die auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die letztgenannte Höchstgrenze, so wird jeder einzelne Schadensersatzanspruch in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- 11.3. Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen.

12. Datenschutz

- 12.1. Die FUT beachtet die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des TKG und des BDSG.
- 12.2. Hiernach hat die Datenverarbeitung insbesondere folgenden Inhalt und Umfang:
Die FUT darf personenbezogene Daten des Kunden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit die Daten erforderlich sind, um ein Vertragsverhältnis über Telekommunikationsdienstleistungen einschließlich dessen inhaltlicher Ausgestaltung mit dem Kunden zu begründen oder zu ändern (Bestandsdaten). Verbindungsdaten werden erhoben, verarbeitet und gespeichert, soweit und solange dies zum Herstellen und Aufrechterhalten der Telekommunikationsverbindung und der ordnungsgemäßen Ermitteln der Entgelte sowie deren Nachweis erforderlich ist. Soweit es für die Begründung und etwaiger Änderung des Vertragsverhältnisses einschließlich dessen inhaltlicher Ausgestaltung und der Bereitstellung von Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich ist, darf die FUT oder ein von ihr beauftragter Dritter, der seinen Wohnsitz auch im Ausland haben darf, soweit er auf die Einhaltung deutscher Datenschutzbestimmungen verpflichtet worden ist, personenbezogene Daten des Kunden erheben und verarbeiten. Für die Inkassierung der Entgelte können die Dienstleistungen eines Inkassounternehmens genutzt werden (§97Abs.1Satz3 TKG).
- 12.3. Wünscht der Kunde einen Einzelverbindungsantrag, so hat er sicherzustellen, dass sämtliche sowie auch Nutzer des Telefondienstes darauf hingewiesen werden, dass die Verbindungsdaten zur Erteilung des Gesprächsnachweises gespeichert werden.
- 12.4. Zum Zweck der Bonitätsprüfung wird die Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co.KG, Postfach 500 166, 22701 Hamburg, die in ihrer Datenbank zu Ihrer Person gespeicherten Adress- und Bonitätsdaten einschließlich solcher, die auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelt werden, FUT zur Verfügung stellen, sofern ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wurde.
- 12.5. Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses werden Wahrscheinlichkeitswerte erhoben oder verwendet, in deren Berechnung unter anderem Adressdaten einfließen.
13. **Außergerichtlicher Streitbeilegungsverfahren**
FUT ist grundsätzlich nicht bereit oder verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Der Kunde kann ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren gemäß dem Telekommunikationsgesetz und seinen Ausführungsbestimmungen einleiten, indem er einen entsprechenden Antrag bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (Postfach 8001, 53105 Bonn; Webseite: www.bundesnetzagentur.de) oder über die Europäische Kommission unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> stellt.
14. **Allgemeine Bestimmungen**
14.1 Dieser Vertrag enthält die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand und ersetzt alle früheren schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen.
14.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.
14.3. Der Kunde darf Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der FUT abtreten.
14.4. Ist eine Bestimmung dieses Vertrages und/oder dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
14.5. Die vertraglichen Beziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit der Kunde Vollkaufmann ist, ist ausschließlich Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis Cottbus.

15. Ergänzende Informationen zur Bandbreite des Internetzugangs

Im Rahmen der Transparenz bezüglich der zur Verfügung gestellten Bandbreite ist die FUT verpflichtet, folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

15.1. Nutzung

15.1.1 Die maximale Bandbreite des Internetzugangs richtet sich nach dem gewählten Produkt und entspricht der beworbenen Bandbreite. Der nachfolgenden Tabelle ist die üblicherweise im 24-Stunden-Mittel mindestens zur Verfügung stehende Bandbreite sowie die üblicherweise minimal mindestens verfügbare Bandbreite – jeweils im Down- bzw. Upload – des beworbenen Produktes zu entnehmen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Übertragungsgeschwindigkeit innerhalb der jeweiligen Bandbreitenkorridore:

Bitte beachten Sie, dass diese Angaben dauernden Änderungen unterworfen sind. Die jeweils aktuelle Version wird die FUT auf der Homepage zur Verfügung stellen.

DOCSIS*

	Max. Bandbreite	Normale Bandbreite	Min. Bandbreite
Download			
<120 Mbit/s	100%	>90%	>70%
120 - < 400 Mbit/s	100%	>90%	>50%
>= 400 Mbit/s	100%	>85%	>40%
Upload			
<6 Mbit/s	100%	> 95%	> 70%
6 - <12 Mbit/s	100%	> 90%	> 50%
>=12 Mbit/s	100%	> 85%	> 40%

FTTH*

	Max. Bandbreite	Normale Bandbreite	Min. Bandbreite
Download			
0-<500	100%	>95%	>85%
>500	100%	>95%	>75%
Upload			
<100 Mbit/s	100%	> 95%	> 85%
> =100 Mbit/s	100%	> 95%	> 75%

Ethernet*

	Max. Bandbreite	Normale Bandbreite	Min. Bandbreite
Download			
<100 Mbit/s	100%	>90%	> 70%
>=100 Mbit/s	100%	>80%	> 50%
Upload			
<100 Mbit/s	100%	>90%	> 70%
> =100 Mbit/s	100%	>80%	> 50%

*Übertragungstechnik

15.1.2 Die unter Ziffer 15.1.1 aufgeführten Bandbreiten werden unter normalen Betriebsumständen (keine Betriebsstörungen aufgrund unvorhergesehener und vorübergehender Umstände außerhalb der Kontrolle der FUT) über das von der FUT zur Verfügung gestellte Endgerät (z.B. Kabelmodem/ Router) erreicht. Die tatsächlich erreichbare Download- und Upload-Geschwindigkeit ist unter anderem von folgenden Faktoren abhängig: der vom Kunden eingesetzten Hard- und Software (PC, Modem, Router, Betriebssystem, Sicherheitssoftware etc.), der Leistungsfähigkeit des aufgerufenen Servers des Inhalteanbieters, den technischen Eigenschaften des Hausnetzes und der aktuellen Netzauslastung des Zugangsnetzes/ Breitbandkabelnetzes. Aufgrund dieser Faktoren ist es möglich, dass die konkret verfügbare Download- und Upload-Geschwindigkeit geringer ist, als die in der Produktbeschreibung des vom Kunden gewählten Produktes angegebene maximale Download- und Upload-Geschwindigkeit. Die FUT weist ausdrücklich darauf hin, dass die mit kundeneigenen Endgeräten zu erzielenden Bandbreiten nicht Gegenstand dieser Erläuterungen sind. Aufgrund dessen, dass die von der FUT für den Datentransport verwendeten Übertragungstechnologien von mehreren Kunden genutzt werden, und trotz der Überwachung der Kapazitäten der Netze durch die FUT, können Verkehrsspitzen auftreten, die die verfügbare Bandbreite der Kunden kurzfristig einschränken bzw. begrenzen. Folglich kann bei starker Inanspruchnahme des Versorgungsbereiches des Kunden die ihm zur Verfügung stehende Bandbreite variieren und durch etwaige Verkehrsspitzen möglicherweise so weit beeinträchtigt werden, dass z. B. ein Navigieren im Internet, das Abrufen von E-Mails oder das Streamen von Videoinhalten nicht mehr oder nur noch in eingeschränkter Qualität möglich ist.

15.1.3 Die FUT ist nur für die Kapazitäten ihrer Netzwerke/ Netzknoten verantwortlich. Leistungseinschränkungen in anderen Netzen oder Netzknoten unterliegen nicht seiner Kontrolle.

15.2. Sicherheitsfunktionen

Die FUT setzt verschiedene Verfahren nach dem aktuellen Stand der Technik ein, um die Internetnutzung möglichst sicher zu gestalten. Hierdurch wird die Internetnutzung nicht beeinträchtigt.

15.3. Trafficanalyse

Zur Ermittlung von Verkehrsschwerpunkten analysiert die FUT an einzelnen Punkten seines Netzwerks Verkehrsmengen und -arten in anonymisierter und aggregierter Form. Beeinträchtigungen der Internetnutzung gehen damit nicht einher.

15.4. Priorisierung

15.4.1 Die FUT ist der Netzneutralität verpflichtet und behandelt daher jedweden Datenverkehr im eigenen Netz gleich.

15.4.2 Eine Ausnahme hiervon bildet der Verkehr des eigenen Telefoniedienstes der FUT, dieser wird priorisiert zur Sicherung der notwendigen Qualität an die Dienstleister übermittelt. Weiter werden protokollspezifische Steuerungsdaten im Sinne des bestmöglichen Nutzungserlebnisses priorisiert behandelt. Aufgrund des marginalen Bandbreitenbedarfs dieser priorisierten Daten hat dies normalerweise keine wahrnehmbare Auswirkung auf die Nutzung des Internetdienstes.

15.4.3 Die FUT behält sich ausdrücklich das Recht vor, bei überdurchschnittlicher Belastung des Internet-Zugangs durch den Kunden, den Zugang des Kunden in seiner Bandbreite zu beschränken (z. B. um Schaden am Netz und Systemen zu verhindern) oder dem Kunden ein Angebot für ein höherwertiges Produkt zu unterbreiten. Dies gilt insbesondere im Fall der Wiederholung. Weiterhin behält sich die FUT das Recht vor, bestimmte Anwendungen der Protokollfamilie TCP/IP nicht zu unterstützen.

15.4.4 Zur Gewährleistung einer bestmöglichen Übertragungsgeschwindigkeit im Breitbandkabelnetz trifft die FUT zudem folgende Qualitätssicherungsmaßnahmen: An den Knotenpunkten des Breitbandkabel-/ Zugangs- und des Backbonenetzes werden fortlaufend Trafficanalysen durchgeführt. Erreichen die Trafficwerte voreingestellte Schwellwerte, wird das Network Operation Center darüber informiert und setzt weitere Prozesse zur Evaluation von evtl. notwendig werdenden Kapazitätserweiterungen in Gang. Grundsätzlich wird dabei jede Art von Verkehr gleichmäßig durchgeleitet.

15.5. Rechtsbehelfe

Weicht die tatsächliche vereinbarte Leistung kontinuierlich oder regelmäßig wiederkehrend von den in der jeweils anwendbaren Leistungsbeschreibung angegebenen Leistung (insbesondere Up- und Download-Geschwindigkeiten) ab, hat der Kunde das Recht, ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur (Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) gemäß § 47a TKG einzuleiten, indem er dort einen entsprechenden Antrag stellt. Daneben kann der Kunde der FUT in solchen Fällen eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Wird die Leistung dann weiterhin nicht wie in der jeweiligen Leistungsbeschreibung angegeben erbracht, kann der Kunde den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.